0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 1

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4	Panketal, den 28. Februar 2007	Nummer 2

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
Internet: http://www.panketal.de
Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal	1
1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung	3
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3P “Rigistraße	8
Bekanntmachung Mandatsniederlegung	9
Beschlüsse der Gemeindevertretung von Ihrer Sitzung am 18.12.2006	9
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 18.01.2007	9
Beschlüsse der Gemeindevertretung von Ihrer Sitzung am 22.01.2007	10

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Panketal.

§ 2
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Zwischen der Bibliothek und den/der Benutzerin wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3
Benutzerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen der Bibliotheken zu nutzen.

(2) Minderjährige können Benutzer/innen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter/in gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt.

§ 4
Anmeldung

(1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses an.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in.

(3) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in.

(5) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 5
Benutzung der Bibliothek

(1) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleihung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgenommen.
(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer/innen durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien bestellt die Bibliothek im Auftrag der Benutzer/innen im regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 2

Rechtsvorschriften. Leihverkehrsbestellungen sind gem. Entgeltordnung kostenpflichtig.

(4) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer/innen Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

(5) Benutzer/innen können Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliothek.

§ 6
Ausleihe

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.

(2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer/die Benutzerin, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien beträgt zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind wöchentlich erscheinende Zeitschriften, Videos und DVD´s. Die Leihfrist für diese Medien beträgt eine Woche. Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen.

(5) Es können bis zu fünf Medien gleichzeitig entliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.

(6) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden., falls die Medien nicht vorgemerkt wurden.

§ 7
Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.

(2) Er/sie haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden.

(3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer/der Benutzerin die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Entliehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.

(5) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.

(6) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in, wenn er/sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

(8) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Disketten können in der Bibliothek erworben werden, die für die einmalige Nutzung innerhalb der Bibliothek vorgesehen sind. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf in der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

(9) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

§ 8
Verhalten in der Bibliothek

(1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.

(2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(4) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 10
Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 25.01.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 3

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzersatzung) vom 22.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 25.01.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006)

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungs-hofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
- in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384),
- § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170),
- §§ 159, 161 und 167 SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S.754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 2b, 2c d. Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes und anderer Gesetze vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBL. I S. 54), in Kraft getreten am 01.September 2002,

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 22.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler oder freier Trägerschaft für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben oder in einer Kita in Panketal betreut werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesstätten sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

(2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 2 KitaG.

(3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

§ 3 Platzangebot

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

(2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG zur Verfügung gestellt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

(3) Das Platzangebot der freien Träger wird grundsätzlich von diesen selbst festgelegt.
Tagespflegeangebote regelt der Landkreis Barnim in ausschließlicher Zuständigkeit.

(4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 (1) SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas Panketals zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats für einen Monat auf die einzelnen Tage. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für den selben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 4

(4) Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(5) Freie Träger von Kitas können von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 abweichen. Hierdurch etwa entstehende zusätzliche Kosten werden von der Gemeinde Panketal in keinem Fall übernommen.

§ 5 Aufnahme von Kindern

(1) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim. Die Gemeinde hilft auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Kita.

(2) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde oder der Kita-Leitung des Freien Trägers vorzulegen.

(3) Aufnahme finden:

a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als Krippenkinder
b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als Kindergartenkind
c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als Hortkinder.

(4) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch festgestellt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist.

(5) Sollen Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden, ist Panketal zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem ein entsprechender Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten bei der Panketaler Kita-Verwaltung eingeht. Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen. Die Kostenübernahmeerklärung zur Betreuung eines Kindes in einer Kita des Landes Berlin wird nur erteilt, wenn zum notwendigen Zeitpunkt freie Kapazitäten in Panketal nicht vorhanden sind oder ein der Religion, Weltanschauung oder gewünschten Pädagogikrichtung entsprechender Kitaplatz in Panketal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann für den Zeitraum von bis zu einem Monat ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(7) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben.

(8) Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern nach Aufnahme der Kinder mit festgestelltem Rechtsanspruch in der Einrichtung noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

(9) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(10) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger der Kita einen Betreuungsvertrag, in dem mindestens die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden.

(11) Der Vertrag ist bei Kitas auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruchs zu befristen.

Die Absätze 12 und 13 entfallen.

(14) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

§ 6 Benutzerordnung

(1) Für jede Kindereinrichtung der Gemeinde ist eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Höhe der Verpflegungskostenpauschale, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erlassen, ändern und fortschreiben. Die Mitwirkungsrechte des Kita-Ausschusses gemäß dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

(4) Die Benutzerordnung ist Bestandteil des abzuschließenden Betreuungsvertrages. Freie Träger beschließen Vertrag und/oder Benutzerordnung selbst und geben den Wortlaut der Gemeinde bekannt.

§ 7 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 8 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Panketaler Kita bis zum 15. des

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 5

laufenden Monats zum 1. des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde kündigen.

Absatz 2 entfällt

(3) Die Gemeinde verzichtet für ihre Kitaplätze auf die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung.

(4) Die Gemeinde kann einen Kita-Platz fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben oder die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 9 Erkrankung eines Kindes

(1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung. Vorschriften über Integrationskinder bleiben unberührt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

(3) Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.

(4) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

(1) Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen.

(2) Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

(3) Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

§ 11 Kostenbeiträge

(1) Für kommunale Kitas werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung als Gebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte .

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

(5) Freie Kita-Träger setzen die Kostenbeiträge und Verpflegungskosten eigenständig fest. Diese haben angemessen zur Kostendeckung beizutragen. Liegen die Sätze unter denen der Gemeinde Panketal, entfällt der Defizitausgleich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach:

a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der gebührenpflichtigen Personen,
b) der Betreuungszeit des Kindes,
c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie,
d) gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.

(2) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

§ 13 Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder

- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 6

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita/Tagespflegestelle besucht,

- Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere

  - Kindergeld für das betreffende Kind,
  - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,
  - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II.
  - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
  - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,

- Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,

- versteuerte Zinseinnahmen.

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Das Jahresnettoeinkommen bei alleinerziehenden, nicht selbständig erwerbstätigen Gebührenpflichtigen wird um eine Werbekostenpauschale von 1.500,00 €, bei verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nicht selbständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 3.000,00 € gemindert. Werden lt. Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes höhere Werbekosten (in der Regel durch den Steuerbescheid des Vorjahres) nachgewiesen, werden diese berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei selbständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritäts-zuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird max. der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühren festgestellt.

§ 14 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Kinderkrippe/Kindergarten bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %, im Hort bei unter 10,1 Wochenstunden auf 90 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr
a) in Kinderkrippe/Kindergarten bei bis zu

- 40 Wochenstunden auf 110 %,
- 50 Wochenstunden auf 125 %,
- 60 Wochenstunden auf 145 %,

b) im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 110 %.

(4) Sind die Gebührenpflichtigen mehreren Kindern unterhaltspflichtig, so ermäßigen sich die Gebühren für ein 2. Kind um 10 Prozentpunkte, ein 3. Kind um 20 Prozentpunkte, ein 4. und jedes weitere Kind um 40 Prozentpunkte. Die Einstufung der betreuten Kinder richtet sich nach der Reihenfolge der Geburt.

(5) Für Kinder die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Gebührenpflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Besondere Kosten

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das nach der Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von § 14 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 7

(2) Für zusätzliche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z.B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(3) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 16 Verpflegung

(1) In kommunalen Panketaler Kitas ist die angebotene Verpflegung für jeden Anwesenheitstag abzunehmen. Die Höhe der Verpflegungskosten ist in der Benutzerordnung der jeweiligen Kita festgelegt. Die Gemeinde Panketal erhebt für Verpflegung eine Jahrespauschale, die in zwölf Monatsraten zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen ist.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin wird eine monatliche Pauschale von 25,00 € gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 17 Fälligkeit der Kostenbeiträge / Verpflegungskosten

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit des Kindes berücksichtigt.

(2) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal, bei anderen Kitas an den freien Träger.

Die Paragrafen 18 und 19 entfallen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick vom 13.11.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
2. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick vom 15.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001
3. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.2004
4. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck vom 26.10.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
5. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck vom 25.01.2001, in Kraft getreten am 28.02.2001
6. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.2004
7. Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal vom 16.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004
8. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Tagespflege und der Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal vom 07.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2005
9. Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin vom 12.09.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001

Der Wortlaut dieser Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung gilt ab 01.01.2007.

Panketal, den 22. 01. 2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderung der „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006)“ vom 22.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 25.01.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 8

	Jahresnetto-	Krippe					Kindergarten (ab 3 Jahre)					Hort		
	einkommen													
	Euro													
		4h	6h	8h	10h	12h	4h	6h	8h	10h	12h	2h	4h	6h
		= 80%	= 100%	= 110%	= 125%	145%	= 80%	= 100%	= 110%	= 125%	= 145%	= 90%	= 100%	= 110%
unter	10.000,00	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	14,40	18,00	19,80	22,50	26,10	11,70	13,00	14,30
ab	10.000,00	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	13,50	15,00	16,50
ab	11.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,20	18,00	19,80
ab	12.000,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	18,00	20,00	22,00
ab	13.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	19,80	22,00	24,20
ab	14.000,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	22,50	25,00	27,50
ab	16.000,00	48,00	60,00	66,00	75,00	87,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	25,20	28,00	30,80
ab	19.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	123,25	56,00	70,00	77,00	87,50	101,50	27,00	30,00	33,00
ab	22.000,00	76,00	95,00	104,50	118,75	137,75	64,00	80,00	88,00	100,00	116,00	31,50	35,00	38,50
ab	25.000,00	84,00	105,00	115,50	131,25	152,25	72,00	90,00	99,00	112,50	130,50	36,00	40,00	44,00
ab	28.000,00	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	80,00	100,00	110,00	125,00	145,00	40,50	45,00	49,50
ab	31.000,00	104,00	130,00	143,00	162,50	188,50	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	49,50	55,00	60,50
ab	34.000,00	116,00	145,00	159,50	181,25	210,25	100,00	125,00	137,50	156,25	181,25	54,00	60,00	66,00
ab	37.000,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	112,00	140,00	154,00	175,00	203,00	58,50	65,00	71,50
ab	40.000,00	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	63,00	70,00	77,00
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	282,75	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	67,50	75,00	82,50
ab	46.000,00	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	160,00	200,00	220,00	250,00	290,00	72,00	80,00	88,00
ab	49.000,00	184,00	230,00	253,00	287,50	333,50	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	81,00	90,00	99,00

1.Kind = 100%
2. Kind = 90%
3.Kind = 80%
ab 4.Kind = 60%

Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit überzogen,wird nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“

2. Entwurf, Stand Januar 2007, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“ Planungsstand März 2006 aufgrund einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu ändern.

Die Änderung betrifft:

1. Die zu pflanzenden Bäume auf den Grundstücken entfallen.
2. Außerhalb des Plangebietes wird um den Okkenpfuhl eine Fläche von 3.400 m^2 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Fläche wird als Ausgleichsmaßnahme nach dem Naturschutzrecht um den Okkenpfuhl eine Schutzzone bilden.

Aufgrund dieser Änderung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wird in Anwendung des § 13 (2) BauGB innerhalb einer angemessenen Frist in der Zeit

vom 13. 03. 2007 bis 05. 04. 2007
montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus Panketal, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal

durchgeführt. Während der Auslegungszeit können Hinweise und Bedenken zu den geänderten Teilen des Planentwurfes (Punkt 1 und 2) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei Planänderungen in Anwendung des vereinfachten Verfahrens von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“ ist in der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

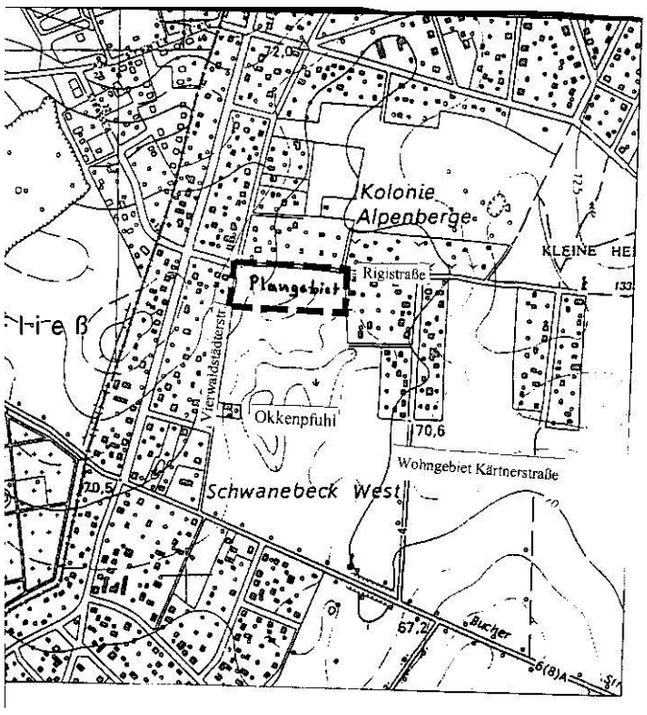

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 9

Bekanntmachung

Frau Kati Pukall hat am 16. Januar 2007 schriftlich erklärt, dass sie mit Wirkung vom 28. Februar 2007 auf ihr Mandat im Ortsbeirat Zepernick verzichtet. Gem. § 59 (2) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz kann der Verzicht auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz ab 01. 03. 2007 auf

Herrn Michael Wetterhahn

übergeht.

Panketal, den 08. Februar 2007

Andrea Fiedler
Wahlleiterin

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 40. öffentlichen Sitzung am 18.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 40/2006/1
Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

1. Der Beschluss zur Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses gemäß P V 40/2006 vom 25.09.2006 wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung wählt nachfolgend aufgeführte Mitglieder des Umlegungsausschusses in Einzelwahl:

Vorsitzender:	Henry Gromm
Vertreter:	Thomas Przybilla
Stellvertreter des Vorsitzenden:	Ralf Frauendorf
Vertreter:	Uwe Stegert
Sachverständigen Wertgutachter	Thomas Eisenhuth
Vertreter:	Eckart Adolph
1. Gemeindevertreter:	Pfarrer Gerd Natho
Vertreter:	Peter Pick
2. Gemeindevertreter:	Burkhard Thomaschewski
Vertreter:	Peter Thiele

Beschluss P V 09/2006/2
Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) -

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die zum Entwurf über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten (Stand März 2006) während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behören, hat die Gemeinde geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) für die Gemeinde Panketal wird in der Fassung vom November 2006 gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO erlassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Werbesatzung der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss P V 115/2006
Ausbau der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Komplex, Ortsteil Zepernick, Freigabe der Vorplanung für eine Anliegerversammlung
Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der Vorplanung für den Ausbau der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Komplex (Stand: 15.11.2006) zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung zur Kenntnis.
Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung der Gemeindevertretung zur Variantenentscheidung vorzulegen.

Beschluss P A 110/2006
Geh- und Radweg L 313, Bucher Chaussee/OT Schwanebeck
Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Straßenbaulastträger zu beantragen, den Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg im Abschnitt zwischen Vierwaldstätter Straße bis Ende Ortslage sowie nördlich der Evangelischen Kirchengemeinde bis zur Verschwenkung hinter die Baumreihe mit Pollern zu sichern.
Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beschluss P V 112/2006
Veräußerung des Grundstückes in Zepernick, Flur 5, Flurstücke 138, 77/1 und 62/1

Beschluss P V 144/2005/1
Verkauf des Grundstückes Robert-Koch-Straße 17, OT Zepernick

Beschluss P A 28/2004/3
Kita-Verwaltung – Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 37. öffentlichen Sitzung am 18.01.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: P V 05/2007
Die Gemeindevertretung erteilt kein Einvernehmen zur Bauvoranfrage einer altersgerechten Wohnanlage „Pankschloss“ auf dem Grundstück Schönower Straße 106, OT Zepernick, gemäß beigefügter Begründung (Anlage Hinweis zu P V 05/2007), laut Antrag auf Vorbescheid vom 30. Oktober 2006 (Posteingang 02.01.2007).

Beschluss-Nr. P V 07/2007
Die Gemeinde erteilt kein Einvernehmen zur Bebauung der Außenbereichsfläche, am Amtshaus, Flur 3, Flurstücke 307 und 310, gemäß vorliegendem Antrag auf Vorbescheid vom 02.01.2007 (Posteingang).

Beschluss-Nr. P V 02/2007
Bestellung eines Abwesenheitsvertreters für die Werkleiterin

Beschluss-Nr. P V 46/2006/2
Straßen-/Wegebeleuchtung in Panketal, OT Schwanebeck – Humboldtstraße (2. BA), Fritz-Reuter-Straße, Einsteinstraße, Stefan-Heym-Straße und Voltastraße - Auftragsvergabe

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 10

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 41. öffentlichen Sitzung am 22.01.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P A 35/2005/3
Straßenausbaukonzept – Straßenklassifizierung (Einstufung als Anliegerwege)

Die Gemeindevertretung Panketal stuft alle in der Anlage benannten Straßen bzw. Abschnitte von Straßen als Anliegerwiege entsprechend der Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE85/95) ein.

Anliegerwege nach EAE85/95
Anlage zur Vorlage P A 35/2005/3 (Stand: 06.12.2006)

	Straße	**Abschnitt von**	**Länge bis**	
1	Akazienweg	Sackgasse	Emdener Straße	82
2	Albrechtsgelände	Wiesenweg	Mohnblumenweg	122
3	Albrechtsgelände	Mohnblumenweg	Kornblumenweg	121
4	Albrechtsgelände	Kornblumenweg	Bernauer Chaussee	154
5	Alemannenstraße	Feld	Steiermärker Straße	66
6	Altonaer Straße	Lübecker Straße	Hochstraße	179
7	An den Dorfstellen	Schönerlinder Straße	Virchowstraße	150
8	An den Dorfstellen	Virchowstraße	Privatweg	76
9	Andreas-Hofer-Straße	Zillertaler Straße	Schwarzwälder Straße	400
10	Bergwaldstraße	Feld	Hauptstraße	77
11	Birkenweg	Feldweg	Mittelweg	101
12	Birkenweg	Mittelweg	Heideweg	97
13	Birkholzer Weg	Feld	Börnicker Weg	205
14	Birkholzer Weg	Börnicker Weg	Bernauer Chaussee	123
15	Blumberger Weg	Feldweg	Mittelweg	113
16	Blumberger Weg	Mittelweg	Heideweg	95
17	Blumberger Weg	Heideweg	Ende Feld	108
18	Blumenstraße	Talstraße	H.-Heine-Straße	130
19	Bodenseestraße	Vierwaldstätter Straße	R.-Breitscheid-Straße	285
20	Bodestraße	Sackgasse	Elbingeroder Straße	197
21	Börnicker Weg	Birkholzer Weg	Ende	223
22	Brahmsstraße	Haus Nr. 12	Zelterstraße	250
23	Bremer Straße	Hochstraße	Brunnenplatz	195
24	Buchenallee	Ortseingang Zepernick	Naturschutzstation	351
25	Buchenallee	Naturschutzstation	Kastanienallee	92
26	Eichendorffstraße	Ernst-Toller-Straße	Gr.ende Nr. 4	84
27	Einsteinstraße	Karower Straße	Kappgraben	60
28	Eisenbahnstraße			
(li.S.-arm)	Eisenbahnstraße	Pankebrücke (Mitte)		76
29	Eisenbahnstraße			
(re.S.-arm)	Eisenbahnstraße	Sackgasse		63
30	Eisenbahnstraße	Poststraße	Bis Ende Haus Nr. 19	199
31	Eisenbahnstraße	Von Ende Haus Nr. 19	S-Bahngelände	65
32	Êlisabethstraße	Charlottenstraße	bis zum Bahndamm	190
33	Feldweg	Heideweg (Ortseingang)	Mittelweg	107
34	Feldweg	Mittelweg	Birkenweg	142
35	Feldweg	Birkenweg	Blumberger Weg	205
36	Flensburger Straße	Hochstraße	Lübecker Str.	169
37	Flotowstraße	Händelstraße	Zelterstraße	217
38	Flotowstraße	Zelterstraße	Ende Haus-Nr. 17	199
39	Fritz-Reuter-Straße	Mozartstraße	Voltastraße	205
40	Genfer Straße	Zillertaler Straße	Sackgasse (Feld)	92
41	Gernroder Straße	Bodestraße	Dranse Übergang	129
42	Gluckstraße	Dranse-Übergang	Zelterstraße	129
43	Gluckstraße	Zelterstraße	Händelstraße	214
44	Hamburger Straße	Lübecker Straße	Ende Deponiezaun	97
45	Hauptstraße	Sackgasse (Feld)	Bergwaldstraße	153
46	Heidestraße	Birkholzer Straße	Feldstraße	133
47	Heideweg	Blumberger Weg	Birkenweg	150
48	Heideweg	Birkenweg	Feldweg	124
49	Heinestraße	Heinestraße	bis Bahndamm	67
50	Hufelandstraße	Heinestraße	bis Bahndamm	65
51	Humboldtstraße	Karower Straße	Bis Kappgraben	70
52	Iselbergstraße	Lechtaler Straße	Brenner Straße	134
53	Iselbergstraße	Brenner Straße	Schwanebecker Straße	91
54	Johannesstraße	Bergwaldstraße	Am Berg	314
55	Karower Straße	Lindenberger Weg	Rathenaustraße	155

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 11

56	Kastanienweg	Eichenring	Ende	97
57	Kirschweg	Feldweg	Ende	107
58	Kolpingstraße	Bergwaldstraße	Sackgasse	251
59	Kornblumenweg	Albrechtsgelände	Feld	121
60	Lortzingstraße	Bernauer Straße	Silcherstraße	159
61	Lortzingstraße	Silcherstraße	Sackgasse	64
62	Lübecker Straße	Flensburger Straße	Ende Zaun Nr. 15	75
63	Lüneburger Straße	Lübecker Straße	Deponiezaun	106
64	Lutherstraße	Priesterweg	Dompromenade	488
65	Lutherstraße	Ende	Priesterweg	80
66	Mittelweg	Feldweg	Birkenweg	74
67	Mittelweg	Birkenweg	Blumberger Weg	177
68	Mohnblumenweg	Albrechtsgelände	Feld	122
69	Moselstraße	Weichselstraße	Regerstraße	306
70	Moselstraße	Regerstraße	Sackgasse	113
71	Mozartstraße	Bachstraße	Sackgasse	193
72	Mühlenweg	Bucher Chaussee	Gr.ende o. Nr.	113
73	Oberländer Straße	Rütlistraße	Ende (Feld)	68
74	Ohmstraße	W.-A.-Mozartstraße	Bucher Chaussee	237
75	Osteroder Straße	Birkholzer Straße	Bodestraße	256
76	Rubinienweg	Am Berg	Ende (Sackgasse)	100
77	Rügener Straße	Kieler Straße	Emdener Straße	144
78	Salzburger Straße	Rigistraße	Ende Nr. 11	242
79	Schwarzwälder Straße	A.-Hofer-Straße	Wilhelm-Tell-Straße	167
80	Silcher Straße	Kreutzer Straße	Lortzingstraße	153
81	Solothurnstraße	Steenerbuschstraße	Pankebrücke	141
82	Solothurnstraße	Pankebrücke	Triftstraße	91
83	Sonnenscheinstraße	Feld	Bergwaldstraße	251
84	Steenerbuschstraße	Wiesenstraße	Bahnhofstraße	86
85	Straußstraße	Kleingarten	Haydnstraße	94
86	Triftstraße	Bahnhofstraße	Wiese	75
87	Unterwaldenstraße	Triftstraße	Pankebrücke Anfang	84
88	Unterwaldenstraße	Pankebrücke Anfang	Pankebrücke Ende	10
89	Unterwaldenstraße	Pankebrücke Ende	Steenerbuschstraße	143
90	Verbindungsweg	Goethestraße	Ende der Garagen	66
91	Verbindungsweg	Ende der Garagen	Nr. 1	72
92	Verbindungsweg	Nr. 1	Feld	114
93	Virchowstraße	Virchowstraße	Schönerlinder Straße	74
94	Virchowstraße	An den Dorfstellen	Privatweg	192
95	Virchowstraße	Privatweg	Kochstraße	105
96	Voltastraße	Fritz-Reuter-Straße	Uhlandstraße	122
97	Weichselstraße	Lahnstraße	Moselstraße	171
98	Wiesenstraße	Steenerbuschstraße	Ende Grundst. Nr.?	46
99	Wiesenweg	Feld	Albrechtsgelände	120
100	Zelterstraße	Haydnstraße	Kleingärten	181
				14.341

Beschluss P V 69/2004/1

1. Änderungssatzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung)
   Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal – Benutzungssatzung -.

Beschluss P V 117/2006
Mittelfreigabe für die Walpurgisnacht 2007
Der Sperrvermerk bei Haushaltsstelle 30000.63810 d in Höhe von 1.800,00 Euro wird zur Organisation und Durchführung der Walpurgisnacht aufgehoben.

Beschluss P V 08/2007
Freigabe der HHSt. 20000.653000 – Öffentlichkeitsarbeit: Druck einer Infobroschüre über die Schulen in der Gemeinde Panketal
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre in Höhe von 3.000,00 Euro bei der HHSt. 20000.653000 (Öffentlichkeitsarbeit: Druck einer Infobroschüre über die Schulen in der Gemeinde Panketal).

Beschluss P V 118/2006
Mittelfreigabe und Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für die 750 Jahrfeier Schwanebeck
Der Sperrvermerk bei HHst. 30000.63810 in Höhe von 20.000,00 € wird für die Erstellung einer Festschrift (5.000 €) sowie für die Organisation und Ausgestaltung der 750 Jahrfeier (15.000 €) im Ortsteil Schwanebeck aufgehoben.
Ferner stellt die Gemeinde Panketal für den Satz und Druck der Festschrift 3.900 € überplanmäßig bereit. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Hhst. 46020.16800 (Gemeinschaftshaus – Kostenerstattung).
Die Exemplare der Festschrift, die nicht an die Bürger verteilt werden, werden für 1,00 Euro verkauft.

Beschluss P V 119/2006
Zuschuss zur Kapazitätserhöhung des Montessori-Waldkindergartens „Birkenbäumchen“ e.V., Hobrechtsfelde
Zur Erweiterung der Kapazität des Waldkindergartens gewährt die Gemeinde Panketal dem Träger Montessori-Waldkita „Birkenbäumchen“ e.V. gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 3 Brandenburgisches Kita-Gesetz einen Zuschuss in Höhe von 14.000,00 Euro.

0335_amtsbla 20.02.2007 13:00 Uhr Seite 12

Notwendige Mittel sind überplanmäßig aus dem Haushalt 2007 (Allg. Rücklage) bis zur Einstellung in den 1. Nachtragshaushalt bei HHSt. 46490.98210 (10.000 Euro) und HHSt. 46460.71202 (4.000 Euro) bereitzustellen.

Beschluss P V 151/2005/1

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung 2006)
   Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung 2006).

Beschluss P V 01/2007
Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in Panketal

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt fest, dass die derzeit vorhandenen Kapazitäten zur Kinderbetreuung in Panketal nicht ausreichend sind.
   Es besteht ein ungedeckter Betreuungsbedarf von mindestens 60 Plätzen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung einer Kita mit etwa dieser Kapazität zu prüfen. Es werden für Grundlagenermittlung/Vorplanung Mittel in Höhe von 7.500,00 Euro in der HHSt. 46401.96190 – Planung Bauüberwachung - bereitgestellt. Die erforderlichen Mittel werden der Deckungsreserve HHSt. 91000.99400 entnommen. Die Verwaltung prüft die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Errichtung auf den folgenden Grundstücken:
   a) Genfer Platz (Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstück 750, 6.677 m^2 insgesamt),
   b) Schönower Straße 102, genannt alter Kohlenplatz (Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 321, 2.203 m^2),
   c) Schönower Straße 129/130 (Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 137 und 138, gegenüber der bestehenden Kita „Traumschloss“),
   d) zur Bebauung vorgesehene Flächen innerhalb des Bebauungsplanes „Birkenwäldchen“, umgrenzt durch die Straßen Goslarer Straße, Wernigeroder Straße, Thalestraße, Blankenburger Straße, Birkholzer Straße, Größe noch präzise zu vermessen.
   e) Luthersaal-Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick, Schillerstraße 12/13,
   f) Pfarrgartengelände der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick, Schönower Straße 76 (mit Zugang von der Neckarstraße) und legt das Ergebnis der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.
3. Träger der Kindertagesstätte wird nicht die Gemeinde Panketal, sondern ein freier Träger.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, zwecks Abschluss eines Träger- und Betreibervertrages Verhandlungen fortzuführen mit
   a) Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e. V./Soziale Dienste „Am Weinberg“ gGmbH,
   b) Evangelische Kirchengemeinde Zepernick
   c) Gebäude Management Handwerk GmbH, Schönefeld, OT Großziethen.

Beschluss P V 46/2005/2
Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr: 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, gelegen südlich der Rigistraße, zwischen der Vierwaldstätter Straße und dem Wohngebiet „Kärntner Straße“, Flur 1, Flurstück 374/2 und der Begründung mit Umweltbericht während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses und Berücksichtigung im Planentwurf mit Begründung, Stand Januar 2007, erfolgt gemäß § 4a (3) BauGB eine betroffene Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dabei wird bestimmt, dass Hinweise und Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abzugeben sind.

Beschluss P V 46/2005/3
Bebauungsplanentwurf Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, Übertragung der Erschließung auf einen Dritten

Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Erschließungsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr: 3 P „Rigistraße“ an Herrn Thomas Holtz, Feldberger Chaussee 6, 17258 Feldberger Seenlandschaft als so genannten Dritten gemäß §§ 1 Absatz 4 und 11 Absatz 1 des Städtebaulichen Vertrages über die Ausarbeitung der Planung für den Bebauungsplan Nr: 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck vom 30. Mai 2005 zu.
Der Erschließungsvertrag wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss P V 03/2007
Wahl der Vertreter der Gemeinde Panketal im WAV Panke/Finow

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Panketal wie folgt in der Verbandsversammlung des WAV Panke/Finow vertreten wird:

1. Vertreter:	Bürgermeister, Herr Rainer Fornell (geborenes Mitglied)
Stellvertreter:	Werkleiterin des Eigenbetriebes, Frau Steffi Thede
2. Vertreter:	Gemeindevertreterin, Frau Eva Schmidt
Stellvertreter:	Gemeindevertreter, Herr Dr. Karl-Heinz Fittkau

Beschluss P V 04/2007
Austritt der Gemeinde Panketal aus dem WAV Panke/Finow

Der Bürgermeister der Gemeinde Panketal wird beauftragt, auf der Grundlage des § 13 der Verbandssatzung des WAV Panke/Finow umgehend den Austritt aus dem WAV Panke/Finow zum 31.12.2007 zu beantragen.
Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, ist der Rechtsweg zu beschreiten und hierfür zunächst die Kommunalaufsicht einzuschalten.

Beschluss P V 35/2006/2
Neubau einer Schulmensa zur Verbesserung der Essenssituation für Grundschule, Gesamtschule ohne Grundschule mit gymnasialer Oberstufe und Hort in Zepernick

Die Gemeindevertretung bestätigt die Genehmigungsplanung „Neubau einer Schulmensa für die Gemeinde Panketal“ vom 20.12.2006.
Die Gemeindevertretung hebt die Sperre der Haushaltsstelle 21100.95550 auf. Für den überplanten Jugendgarten des Schülertreffs ist eine optisch vom Schulgelände abgegrenzte Ersatzfläche auszuweisen.

Beschluss P V 69/2006/2
Abschluss eines Werbenutzungsvertrages